

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Fa. IKO Insulations GmbH, Maarstr. 59, 53227 Bonn hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten mit einer Produktionskapazität von 4.050 kg Ausgangsmaterialien (excl. Laminierfolien) pro Stunde (Fertigprodukte incl. Laminierfolien ca. 4.500 kg/h bzw. ca. 1.150.000 m<sup>3</sup> im Jahr) in der Gemarkung Kaisersesch, Flur 19, Flurstücke 1/2, 1/10, 1/11 beantragt.

Geschäumte Kunststoffe aus PIR (Polyisocyanurat) sind synthetische Dämmstoffe auf Basis von Methylendiphenylisocyanat (MDI; Diisocyanat) und Polyol (Dialkohol). Zur Herstellung von Hartschaumplatten werden diese beiden Rohstoffe unter der Zugabe von Treibmitteln – zumeist Pentan – sowie weiterer Hilfsstoffe gemischt und auf einen sog. Schäumtisch aufgetragen. Von diesem durchläuft das Gemisch eine formgebende Fördereinrichtung (Laminiereinheit), wo es im Zuge der exothermen chemischen Reaktion aufschäumt und aushärtet.

Für die flüssigen Rohstoffe wird ein Tanklager errichtet, welches als eigenständige Anlage in die Konturen des Produktionsgebäudes integriert und dreiseitig vom Gebäude umschlossen wird. In geringen Mengen eingesetzte Hilfsstoffe werden in einem IBC-Lager bevorratet.

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen mit einer Polyurethan-Ausgangsstoffmenge von  $\geq 200$  Kilogramm. Damit bedarf die Anlage der Genehmigung nach §§ 6 und 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Anlage 1, Nr. 5.11 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungserfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. mit der 9. BImSchV durchzuführen

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 4.2 sowie Ziff. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen
- Landschaftsbild
- Erzeugung von Abfällen
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
- Risiken für die menschliche Gesundheit

#### 2. Standort des Vorhabens

- Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien, Nr. 2.1)
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien, Nr. 2.2)
- Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Als Ergebnis der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standortes und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Schaftrift /Karschheck“ der Stadt Kaisersesch (Industriegebiet) und widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB). Es ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Durch Beachtung und Durchführung der im Faunistischen Gutachten beschriebenen Vermeidungs- / und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Da sich das Projekt in einem Gewerbe- und Industriegebiet mit rechtskräftigem Bebauungsplan (d. h. baurechtlichem Innenbereich) befindet, wurden die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Bebauungsplan-Verfahren durch die Stadt Kaisersesch geregelt. Mit Umsetzung der im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auswirkungen durch Geruch, Strahlung und Erschütterungen treten nicht auf. Über ein Explosionsschutzkonzept wird der Schutz von Betriebspersonal und Nachbarschaft gewährleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter treten somit nicht auf.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.06.2023, Az. BIM-K 1200/2022 aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, Zimmer 4.12, 56812 Cochem – nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

**Cochem, den 27.06.2023**  
**Kreisverwaltung Cochem-Zell**  
**Untere Immissionsschutzbehörde**  
**Endertplatz 2, 56812 Cochem**  
**In Vertretung**  
**gez.**  
**Susanne Bartscher**  
**Regierungsdirektorin**